

Kreisspielordnung

des Basketballkreises Südwestfalen e. V.

Neugefasst vom KREISTAG 2001 (Freudenberg), geändert vom KREISTAG 2002 (Olpe), vom KREISTAG 2005 (Kreuztal), vom KREISTAG 2007 (Kirchhundem) und vom KREISTAG 2008 (Siegen).

A. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Spielordnung (SO) des Basketballkreises Südwestfalen e. V. (BSW) regelt dessen Spielbetrieb in Verbindung mit den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen des DBB, WBV und BSW.
- (2) Nicht geregelte Einzelheiten können vom Veranstalter durch Ausschreibung geregelt werden.
- (3) Verstöße gegen die SO des DBB, WBV und BSW, Beschlüsse, gegen die Ausschreibung oder "Offiziellen Basketball-Regeln" werden nach dem Strafenkatalog des BSW geahndet. Dort nicht geregelte Tatbestände werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DBB geahndet.

§ 2 Spielbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb des BSW umfasst Pflichtspiele des Regelspielbetriebes (Meisterschafts- und Pokalspiele), des Sonderspielbetriebes sowie Freundschaftsspiele (sonstige Spiele) im Basketballkreisgebiet.
- (2) Freundschaftsturniere innerhalb des BSW-Gebietes sind vom veranstaltenden oder teilnehmenden Verein beim Fachwart für Sportorganisation und Spielbetrieb anmeldepflichtig.

§ 3 Teilnehmer

- (1) Ordentliche Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status nehmen grundsätzlich nur mit in Konkurrenz spielenden Mannschaften (IK-Mannschaften) am Spielbetrieb des BSW teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und Gäste nehmen nur mit außer Konkurrenz spielenden Mannschaften (AK-Mannschaften) am Spielbetrieb des BSW teil.
- (3) Das Aufstiegsrecht oder sonstige Qualifikationen zu Veranstaltungen des WBV können nur IK-Mannschaften erwerben.

§ 4 Zulassung zum Spielbetrieb

- (1) Der BSW kann die Zulassung einer Mannschaft zu einem Wettbewerb von dem Erwerb einer Lizenz abhängig machen. Die Voraussetzungen zum Lizenzerwerb werden vom BSW-Kreistag festgelegt.
- (2) Die Zulassung einer Mannschaft eines Vereins, der in früheren Wettbewerben wiederholt schuldhaft nicht antrat oder Teilnahmerechte zurückgab, kann vom Stellen einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

B. Teilnahme- und Einsatzberechtigung

§ 5 Teilnahmeberechtigung ordentlicher Mitglieder des BSW

- (1) Spieler ordentlicher Mitglieder und Mitglieder mit besonderem Status bedürfen **immer** im Regelspielbetrieb der Teilnahmeberechtigung des DBB.
- (2) Die Regelungen der Teilnahmeberechtigungen für einen Sonderspielbetrieb werden in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt.

§ 6 Teilnahmeberechtigung außerordentlicher Mitglieder des BSW

- (1) Spieler außerordentlicher Mitglieder bedürfen im Regelspielbetrieb der Teilnahmeberechtigung des BSW.
- (2) Die Teilnahmeberechtigung des BSW wird durch die vollständige Eintragung auf dem entsprechenden Formblatt (Mannschaftsmeldebogen) nachgewiesen und ist beitragspflichtig. Dieser Mannschaftsmeldebogen (MMB) muss eine rechtsverbindliche Erklärung des Vereins beinhalten, dass die aufgeführten Spieler Mitglieder des Vereins sind und über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Auf Verlangen haben die Spieler ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) Die Teilnahmeberechtigung des BSW beginnt mit dem Eingangsdatum des vollständig ausgefüllten Formblatts (MMB) bei der zuständigen Stelle des BSW.
- (4) Die Teilnahmeberechtigung des BSW erlischt mit Streichung des Spielers auf dem MMB, der der zuständigen Stelle des BSW zugeht, oder durch Erlangen einer Teilnahmeberechtigung des DBB.
- (5) Erlangt ein Spieler mit einer Teilnahmeberechtigung des BSW aufgrund eines Vereinswechsels eine Teilnahmeberechtigung des DBB, ist er bis zum Ende des laufenden Spieljahrs in Wettbewerben des BSW nicht mehr spielberechtigt.
- (6) Spieler, die eine Teilnahmeberechtigung des DBB besitzen, können keine **BSW-Teilnahmeberechtigung** für den Regelspielbetrieb erlangen.

§ 7 Einsatzberechtigung bei AK-Mannschaften ordentlicher Mitglieder des BSW

- (1) In AK-Mannschaften im Jugendbereich ordentlicher Mitglieder des BSW können pro Pflichtspiel zwei Spieler, die in der nächst höheren Mannschaft gemeldet sind, eingesetzt werden. Die Höchstzahl dieser Spieler beträgt während einer Spielzeit vier. Ummeldungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Spieler sind vor Beginn der Spielrunde dem Ressortleiter für Sportorganisation und Spielbetrieb des BSW zu melden.

C. Pflichtspielbetrieb

§ 8 (Rahmen-) Spielplan

- (1) Der BSW veröffentlicht nach Eingang der Mannschaftsmeldungen der Mitglieder des BSW zum gesetzten Termin den Rahmenspielplan.
- (2) Die Mitglieder des BSW melden in der gesetzten Frist die erforderlichen Daten für ihre Heimspiele an die zuständige Stelle des BSW. Ein Abweichen von den Terminen des Rahmenspielplans oder der vorgegebenen Spielbeginnzeiten in Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Gegners; diese ist im Zweifelsfall vom Heimverein nachzuweisen.
- (3) An den Wochentagen sind folgende Spielbeginnzeiten, bei Turnieren der Turnierbeginn, in den angegebenen Altersgruppen vorgegeben:

Tag(e)	Mo. - Fr.	Samstag	Sonntag
Senioren und U 20	19.00 - 20.30 Uhr	13.00 - 19.00 Uhr	10.00 - 18.00 Uhr
U 18	19.00 - 20.30 Uhr	13.00 - 19.00 Uhr	10.00 - 18.00 Uhr
U 16 und jünger	18.00 - 19.00 Uhr	13.00 - 19.00 Uhr	10.00 - 18.00 Uhr

- (4) Anschließend veröffentlicht der BSW den endgültigen Spielplan. Er kann nach Hin- und Rückrunde getrennt ausgegeben werden.

§ 9 Spielverlegung

- (1) Spielverlegungen sind nach den vom BSW-Vorstand herausgegebenen Richtlinien vorzunehmen. Zustimmungen sind im Zweifelsfall vom Antragsteller schriftlich nachzuweisen.

§ 10 Jugend

(1) Für alle Jugendklassen unterhalb der U16-Klasse, ist die Mann-Mann-Verteidigung zu jedem Zeitpunkt des Spiels als Verteidigungsart zwingend vorgeschrieben.

D. Schiedsrichter

§ 11 Schiedsrichter-Einsatz

(1) Pflichtspiele können nur gewertet werden, wenn sie von Schiedsrichtern, die im Besitz einer gültigen DBB-Lizenz sind, geleitet werden.

(2) Pflichtspiele, die von einem Schiedsrichter mit Basislizenz alleine oder von zwei Schiedsrichtern mit Basislizenz zusammen geleitet werden, können nicht gewertet werden.

(3) Schiedsrichter, die im BSW eingesetzt werden sollen, müssen sich regelmäßig fortbilden und an den für sie vom BSW vorgeschriebenen BSW-Lehrgängen teilnehmen.

(4) Über Ausnahmen zu den Absätzen (2) und (3) entscheidet der Referent für das Schiedsrichterwesen.

E. Sonderbestimmungen

§ 12 Sonderbestimmungen

(1) Werden in einer Spielklasse nicht mindestens drei Mannschaften gemeldet, kommt in dieser Spielklasse kein Spielbetrieb zustande.

(2) Amtliche Mitteilungen, wie die aktuellen Ordnungen, Ausschreibungen, Kataloge, Spielpläne mit Schiedsrichter-Ansetzungen und Tabellen, können durch Veröffentlichung auf der Homepage des BSW veröffentlicht werden.

(3) Entscheidungen werden grundsätzlich nur noch als Elektronische Nachricht versandt. Der Versender speichert den Sendeauftrag. Im Zweifelsfall ist dieser Nachweis zu führen.

(4) Entscheidungen gegen Spielteilnehmer (Spieler, Trainer, Trainer-Assistenten, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichter, Offizielle) werden deren Meldeverein zugesandt. Der Verein gilt Empfangsberechtigter.

Ende der Spielordnung